

Kolping-Bildungswerk Thüringen e.V.  
Wermutmühlenweg 11 • 99089 Erfurt



## Den Mitgliedern des

AfBJS

An  
Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Geschäftssitz:  
Wermutmühlenweg 11 / Ecke Kolpingstraße  
99089 Erfurt  
Telefon (03 61) 7 30 68-0  
Fax (03 61) 7 30 68-19  
E-Mail [info@kbw-th.de](mailto:info@kbw-th.de)  
Internet [www.kbw-th.de](http://www.kbw-th.de)

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/3410

zu Drs. 7/9081

Erfurt  
03.04.2024

### **Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft Drucksache 7/9081**

***hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf***

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bitten wir um Entschuldigung für die verspätete Abgabe der Stellungnahme.

Wir begrüßen die im Gesetzentwurf vorgesehene Klarstellung dahin, dass Schulaufwand nach §18 ThürSchFTG auch die Kosten der Schulträgerverwaltung sowie die Abschreibungen beinhaltet. Über viele Jahre hinweg war unstrittig, dass mit dem Verweis in § 18 Abs.1 Satz 4 ThürSchFTG auf § 3 Abs. 1-3 ThürSchFG gerade auch die Overheadkosten und Gebäudeabschreibungen als Schulaufwand erfasst und geregelt sind. Nachdem dies nunmehr seitens des Ministeriums in Abrede gestellt wird, ist die gesetzliche Klarstellung dringend notwendig.

Im Einzelnen:

Die einschlägigen Bestimmungen zum Schulaufwand in den §§ 18 ThürSchFTG und 3 ThürSchFG sind auch nach Änderung deren Auslegung durch das zuständige Ministerium nicht geändert worden, obwohl mittlerweile einige Änderungen sowohl des ThürSchFTG als auch des ThürSchFG durch das Ministerium in den Landtag eingebracht worden sind.

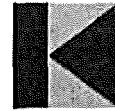
Schon daraus ist ersichtlich, dass das Ministerium jedenfalls auch noch im Jahre 2020 eine unklare Rechtslage gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis offenbar nicht gesehen hat.

**Zertifizierte Bildungszentren des Kolping-Bildungswerkes Thüringen e.V.**  
Erfurt, Wermutmühlenweg 11, 99089 Erfurt, Tel.: (0361) 73068-0  
Erfurt, Heinrich-Credner-Str. 6, 99087 Erfurt, Tel.: (0361) 73068-80  
Sömmerda, Franz-Mehring-Str. 18, 99610 Sömmerda, Tel.: (03634) 3172787

Qualidata  
ISO 9001  
AZAV



**Weitere Einrichtungen des Kolping-Bildungswerkes Thüringen e. V.**  
Jugendwohnhaus, Binderslebener Landstraße 160a, 99092 Erfurt, Tel.: (0361) 24 14 610  
Kindertagesstätte „Regenbogenland“, Oststraße 33, 99086 Erfurt, , Tel.: (0361) 73 12 428  
Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ Karlsplatz 15a, 99195 Stotternheim, Tel.: (036204) 7 27 27



Würde das Ministerium nicht nunmehr entgegen dem bisherigen Verständnis der gesetzlichen Regelung ohne sachliche Begründung offenbar ausschließlich aus Ersparnisgründen oder auch aus Vorbehalten gegenüber Schulen in freier Trägerschaft von einer Unklarheit ausgehen und allein damit begründet Overheadkosten und Abschreibungen nicht mehr anerkennen, gäbe es noch nicht einmal Anlass zu der jetzt vorgesehenen „Klarstellung“. Denn § 3 ThürSchFG erfasst bei ordnungsgemäßer Auslegung bereits jetzt sowohl die Overheadkosten als auch die Gebäudeabschreibung. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürSchFG umfasst der Sachaufwand den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand. Dabei führt § 3 Abs. 2 ThürSchFG zwar einzelne Aufwendungen auf. Dass diese Aufzählung aber nicht abschließend ist, ergibt sich schon daraus, dass es dort heißt: Zum Sachaufwand gehören „vor allem“...

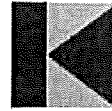
Es mag sein, dass bei einer staatlichen Schule nicht alle Tätigkeiten anfallen, für die von freien Trägern Overheadkosten geltend gemacht werden. Diese erforderlichen Tätigkeiten der Schulverwaltung werden bei staatlichen Schulen jedoch für diese Schulen durch andere staatliche Stellen, zum Beispiel das Schulamt oder die zentrale Gehaltsstelle ausgeführt. Dies sind jedenfalls Tätigkeiten, ohne die der Schulbetrieb nicht geführt werden könnte. Private Schulträger müssen zum Beispiel die Lohnbuchhaltung selbst führen oder sich selbst um die Personalgewinnung kümmern, was bekannterweise ein schwieriges Unterfangen ist.

Nicht anders verhält es sich mit Abschreibungen für Schulgebäude. Es ist völlig unstrittig, dass bei durch den Schulträger angemieteten Schulräumen die Miete als Schulaufwand erstattet wird. Dabei dient dem Vermieter die Miete gerade auch dazu, das Gebäude zu erhalten und die dafür notwendigen Abschreibungen vorzunehmen. Sind die Schulgebäude Eigentum des Schulträgers, muss auch dieser die Gebäude erhalten, wozu die Abschreibungen dienen. Ohne diese Abschreibungen und die damit verbundene Erhaltungsmöglichkeit könnte ein freier Träger das Schulgebäude nicht in seiner Substanz erhalten. Bei staatlichen Schulen trägt diese Kosten die Kommune als Schulträger. Der freie Träger kann ohne die Anerkennung der Abschreibungen solche Kosten nicht aufbringen, da er als gemeinnütziger Träger keine Gewinne erzielen kann und darf. Auch diese Abschreibungen sind deshalb als Schulaufwand zu ersetzen.

Abschließend gestatten wir uns eine Bemerkung und eine dringende Bitte:

1. Gemeinnützige freie Träger nehmen vielfältige Aufgaben für den Staat wahr, die sie in der Regel konkret „spitz“ abrechnen müssen. Ihnen werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten ohne einen Gewinnaufschlag anerkannt und erstattet. Dennoch gehen staatliche Stellen oftmals davon aus, der gemeinnützige freie Träger könne für die Erfüllung staatlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge noch einen Eigenbetrag leisten. Woher gerade kleinere freie Träger einen solchen Eigenbetrag nehmen sollen, wird dabei nicht weiter erörtert. Es ist schlicht unredlich, dem gemeinnützigen freien Träger notwendige Kosten nicht zu erstatten, seine für die Allgemeinheit erbrachte Leistung aber gerne in Anspruch zu nehmen.

2. Wir bitten, in der Begründung der Gesetzesänderung, bzw. in der entsprechenden Beschlussvorlage des Ausschusses ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine klarstellende gesetzliche Regelung und nicht um die neue Regelung eines Anspruchs handelt. Es besteht sonst die Gefahr, dass für die zurückliegenden 5 Jahre, für die die Anerkennung dieser



**Kolping-Bildungswerk  
Thüringen e. V.**

Kosten bisher noch offen ist, die Auffassung vertreten wird, erst ab Geltung der Änderung zur Kostenerstattung verpflichtet zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin

**Zertifizierte Bildungszentren des Kolping-Bildungswerkes Thüringen e.V.**  
Erfurt, Wermutmühlenweg 11, 99089 Erfurt, Tel.: (0361) 73068-0  
Erfurt, Heinrich-Credner-Str. 6, 99087 Erfurt, Tel.: (0361) 73068-80  
Sömmerda, Franz-Mehring-Str. 18, 99610 Sömmerda, Tel.: (03634) 3172787

**Weitere Einrichtungen des Kolping-Bildungswerkes Thüringen e. V.**  
Jugendwohnhaus, Binderslebener Landstraße 160a, 99092 Erfurt, Tel.: (0361) 24 14 610  
Kindertagesstätte „Regenbogenland“, Oststraße 33, 99086 Erfurt, , Tel.: (0361) 73 12 428  
Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ Karlsplatz 15a, 99195 Stotternheim, Tel.: (036204) 7 27 27

Qualidata  
ISO 9001  
AZAV 

**Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.**